

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 11.07.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1912.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1912, betreffend das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner.
- N^o 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1912 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner.
Oldenburg, den 28. Juni 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., über das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner folgendes bestimmt:

§ 1.

Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

§ 2.

Als Horde im Sinne dieser Bekanntmachung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder eine Vereinigung ein-



zelner Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, deren Mitführung durch Vermerk in einem Wandergewerbeschein ausdrücklich erlaubt ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruh strat.

Gilers.

№. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 3. Juli 1912.

Im Höchsten Auftrage werden zu Anlage 1 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die

Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen angeordnet.

Oldenburg, den 3. Juli 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Eilers.

Ergänzungen und Änderungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

1. Unter I a A Sprengmittel.
 - a) Im Güterverzeichnis, 1. Gruppe, ist hinter „Pastanil“ aufzunehmen:
Pfalzit.
 - b) Im Güterverzeichnis, 2. Gruppe, ist vor „Bomlit I“ aufzunehmen:
Barbarit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.
 - c) In der Verpackungsvorschrift (1) zu b) der 2. Gruppe (Chlorat- und Perchloratsprengstoffe) ist im zweiten Satz hinter „Wiedziankit I“ einzuschalten:
und Barbarit I, II, III usw.
2. Unter I b Munition.
 - a) Im Güterverzeichnis ist in Ziffer 7 (Geladene Munition für Geschütze) der Zusatz „ohne Zünder“ durch doppeltes Unterstreichen hervorzuheben und hinter diesen Worten einzuschalten:
und geladene Handwurfmunition ohne Zünder.

- b) In den Verpackungsvorschriften zu Ziffer 7 ist in (2) am Ende des zweiten Satzes einzuschalten:
 ; bei der Handwurmuniton kann die Zündung von Zündhütchen auch in anderer, völlige Sicherheit gewährender Weise verhindert sein, z. B. durch Festhalten des Schlagbolzens.
 Ebenda ist in (5) am Ende nachzutragen:

oder

Geladene Handwurmuniton.

3. Unter I d. Verdichtete oder verflüssigte Gase.

In den Verpackungsvorschriften für die Stoffe der Ziffern 1 bis 6 ist

- a) unter (1) im zweiten Satz hinter „bei Chlor-
 kohlenoxyd (Phosgen)“ an Stelle der Worte „und
 den Stoffen der Ziffer 6“ zu setzen:

Chlormethyl, Chloräthyl und Methyl-
 äther

- b) unter (6) zweiter Absatz der Fassungsraum zu ändern:

bei Methyläther in

1,65 l

bei Methylamin und Äthylamin in

1,70 l.